

Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Märkten (Marktgebührenordnung) vom 01. März 1983 zuletzt geändert am 05.05.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 05.05.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Märkten beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung des Aufwands für die Benutzung von Standflächen auf den Märkten der Stadt Pfullingen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer nach Zuweisung eines Standplatzes das Marktgelände benutzt.

§ 3 Gebührensätze

1. Wochenmarkt

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1.1 | Die Gebühr für Jahresstandplätze beträgt pro lfd. Meter und Jahr bei Neuvergabe während des Jahres und bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Gebühr anteilig nach Wochen erhoben. | 25,- € |
| 1.2 | Die Gebühr beträgt für die Einzelerlaubnis pro lfd. Meter und Tag mindestens jedoch 5,- € | 1,50 € |

2. BIO-REGIO Markt

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1.1 | Die Gebühr für Jahresstandplätze beträgt pro lfd. Meter und Jahr bei Neuvergabe während des Jahres und bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Gebühr anteilig nach Wochen erhoben. | 25,- € |
| 1.2 | Die Gebühr beträgt für die Einzelerlaubnis pro lfd. Meter und Tag mindestens jedoch 5,- € | 1,50 € |

3. Jahrmarkt (Krämermarkt)

Die Standgebühr beträgt pro lfd. Meter und Tag
mindestens jedoch 6,00 €

3,00 €

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Zuweisung eines Standplatzes.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Pfullingen, den 05.05.2026
Stefan Wörner
13.05.2026
13:23:08 +02

Stefan Wörner
Bürgermeister